PostAuto AG

Dokumentenart	**Arbeitsunterlage**
Titel	**Übersicht über die Anordnungen und Empfehlungen im RPV und OV**
Nummer	3
Autor/-in	Christa Hostettler
Kontaktangaben	christa.hostettler@postauto.ch
Ausgabestelle	PostAuto AG
Geltungsbereich	
Klassifizierung	Nicht klassifiziert
Version	X01.00
Ausgabedatum	3. April 2020
Ersetzt Ausgabe vom	21. März 2020
Verteiler	An die Transportunternehmen im regionalen öffentlichen Personenverkehr (RPV und Ortsverkehr) auf der Strasse (Bus, Trolleybus, Tram) sowie Seilbahn- und Schifffahrtsunternehmen

Übersicht über die Anordnungen und Empfehlungen im RPV und OV

Wichtige Informationen zur Systemführerschaft Strasse (COVID-19), Stand 3.4.2020

In diesem Dokument sind alle aktuellen Anordnungen und Empfehlungen des Systemführers Strasse für die Transportunternehmen im regionalen öffentlichen Personenverkehr und Ortsverkehr auf der Strasse (Bus, Trolleybus, Tram) zusammengestellt. Seilbahnen und Schiffe orientieren sich an den Anordnungen und Empfehlungen, soweit sie abgeltungsberechtigte Leistungen des RPV erbringen.

Das Dokument wird regelmässig aktualisiert.

Aufbau

1. Gesundheitsschutz
2. Fahrplan und Angebot
3. Kundeninformation und Verkauf
4. Personal
5. Fahrzeuge

1. Gesundheitsschutz

- **Vorderste Türen sind geschlossen (Anordnung)**
  Die vorderste Türe beim Fahrpersonal bleibt geschlossen und der Ticketverkauf durch das Fahrpersonal ist einzustellen.
  Für blinde und sehbehinderte Menschen mit weissem Stock oder gekennzeichnetem Blindenhund ist der Zutritt durch die vorderste Türe trotzdem zu gewähren.

- **Absperren der ersten Sitzreihe sowie des Durchgangs beim Fahrpersonal (Anordnung)**
  Um den Ausstieg durch die vordere Türe zu verhindern und zusätzliche Distanz zum Fahrpersonal zu schaffen, ist die erste Reihe respektive der Durchgang zum Fahrerarbeitsplatz gegen hinten abzusperren.
  Wichtig: Es darf nur Absperrband genutzt werden, andere Absperrformen sind aus Sicherheitsgründen nicht zulässig. Der Fluchtweg über die vordere Türe muss zu jeder Zeit rasch garantiert werden können.

- **An Haltestellen Türen öffnen (Anordnung)**

An Haltestellen, an denen angehalten werden muss oder Halt zum Ein- und Aussteigen angefordert wurde, sind mit Ausnahme der vordersten Türe jeweils sämtliche Türen zu öffnen. Ziel: Reisende müssen so wenig Türknöpfe drücken.

- **Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit (Empfehlung)**
  Für den Gesundheitsschutz und für die Arbeitssicherheit des betriebsnotwendigen Personals sind die Empfehlungen, Bestimmungen und Anordnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) massgebend.
  Das Schutzkonzept des Bundesamts für Gesundheit sieht aktuell weder das Tragen von Hygienemasken noch von Hygienehandschuhen vor. Aus diesem Grund empfiehlt auch PostAuto diese Massnahme nicht. Die Ausnahme bilden das Reinigungspersonal oder andere Fachkräfte, die von Berufes wegen Handschuhe tragen.
  Den Transportunternehmen wird empfohlen, das Fahrpersonal mit persönlichem Handdesinfektionsmittel auszurüsten und es für die Verhaltensregeln des BAG zu sensibilisieren (z.B. strikte Einhaltung der Abstandsvorschriften in den Betriebshöfen und bei Pausen). PostAuto empfiehlt die Reinigung des Fahrerarbeitsplatzes bei jeder Übergabe.

- **Social Distancing im öffentlichen Verkehr (Empfehlung)**
  Die kantonalen Krisenstäbe sind gebeten, sich bezüglich Anliegen öV an das BAV oder die Systemführerinnen SBB und PostAuto zu wenden. Das Fahrpersonal übernimmt keine polizeilichen Aufgaben, um das Social Distancing in den Fahrzeugen durchzusetzen. Die Kundeninformationen wurden mit Hinweisen zum Social Distancing ergänzt. Einheitliche Kommunikationsvorschläge und Vorlagen finden sie auf der Informationsseite www.postauto.ch/covid-info unter Kundeninformationen.

  Die Ausdünnung des Angebots erfolgte schrittweise. Die Nachfrage ist in den letzten Wochen massiv zurückgegangen, so dass das «Social Distancing» von den Kundinnen und Kunden trotz angepasstem Fahrplan eingehalten werden kann. Falls nötig, ist das Angebot nachträglich punktuell der Nachfrage anzupassen.

2. Fahrplan und Angebot

- **Reduktion des Fahrplanangebots ab 19. 3. 2020 (Anordnung)**
  Seit Donnerstag, 19. März 2020, ist das Angebot im Regionalverkehr auf der Strasse im Grundsatz wie folgt reduziert:
  - Busse, die aktuell im Viertelstundentakt verkehren, fahren neu im Halbstundentakt.
  - Busse, die aktuell ausserhalb der dichten Agglomerationen im Halbstundentakt verkehren, werden auf den Stundentakt reduziert.

  Die Unternehmen im **Ortsverkehr** und im **städtischen Verkehr** stellen die Bedürfnisse für die Grundversorgung sicher und sorgen für eine gute Verteilung der Reisenden. Sie stellen die **Anschlüsse** auf den Fern- und Regionalverkehr sicher.

  Der **grenzüberschreitende Fernverkehr** ist eingestellt. Grenzüberschreitende Regional- und Ortsverkehrsangebote sind mit den Polizei- und Grenzbehörden vor Ort abzustimmen.

  Die Reduktion des Fahrplans erfolgt schweizweit koordiniert. Montag bis Samstag wird der nach den vorgegebenen Grundsätzen der SBB reduzierte Fahrplan gefahren. Am Sonntag gilt der Fahrplan mit weniger Leistung – entweder der bisherige Sonntagsfahrplan oder der neue reduzierte Fahrplan.

  Ziele:
  - Das **Grundangebot** wird aufrechterhalten.
  - Insbesondere der **erste und letzte Kurs** wird unverändert angeboten.
  - Die **Anschlüsse** Bahn-Bus und Bus-Bus bleiben, wenn immer möglich, gut abgestimmt.
  - Das Angebot stellt die Möglichkeit des **Social Distancing** sicher.
  - **Linien zu Spitälern und weiteren Grundversorgungseinrichtungen** (Verteilzentren etc.) werden fallweise überprüft und haben Priorität.

  Weiter empfehlen wir zur Unterstützung der Vorgaben des BAG punktuell auftretende Spitzen über gezielt verplante Beiwagen sowie über die Verwendung von Fahrzeugen mit grösserer Kapazität zu bewältigen. Dies gilt

insbesondre bei Zu- und Wegbringer von Spitälern, usw. Wir bitten Sie, das Angebot bei solchen Linien wenn nötig noch zu justieren.

- **Präzisierungen der Anordnungen betreffend Fahrplanreduktion (Anordnung)**
  Die Transportunternehmen auf der Strasse stellen diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Ressourcen sicher. Wenn der reduzierte Fahrplan wegen krankheitsbedingten Ausfällen beim betriebsnotwendigen Personal nicht aufrechterhalten werden kann, gelten die folgenden Prioritäten:
  - Erste Priorität: Morgen und Abendverbindungen
  - Zweite Priorität: Mittagsverbindungen

  Die Transportunternehmen Strasse müssen bei der Systemführerin Strasse keine Bewilligungen für Abweichungen einholen. Die Meldepflicht an das BAV bei weiteren Reduktionen des Angebots ist jedoch weiterhin einzuhalten.

- **Fahrplan-Pflicht (Anordnung)**
  Die Fahrplananpassungen sind in den Fahrplan der SBB zu integrieren. SBB Infrastruktur hat dazu den Prozess beschleunigt. In den vergangenen zwei Wochen wurden sämtliche Fahrplanänderungen im öV Schweiz unter Hochdruck verarbeitet sowie täglich im Online-Fahrplan publiziert. Nachdem mittlerweile kaum noch weitere Änderungen eingehen, erfolgt die Aktualisierung ab dem 30. März 2020 bis auf Weiteres in Übereinstimmung mit der Kommunikation vom 16. März jeweils am Mittwoch und Freitag einer Woche (zusätzliche Aktualisierungen nur in dringenden Ausnahmefällen).

- **Einstellen des touristischen Verkehrs (Anordnung)**
  Sämtlicher touristischer Verkehr ohne Erschliessungsfunktion wird eingestellt. Dies beinhaltet auch Skibusse und weitere Auftragsfahrten ohne Erschliessungsfunktion.

- **Schülerverkehr und Schülerkurse sind mindestens bis zur Klärung der lokalen Betreuungsangebote für Kinder sicherzustellen (Anordnung)**
  Mit dem Beschluss des Bundesrates «Schliessung Schulen» sind die Transportunternehmungen aufgefordert, den bestehenden Fahrauftrag für Schüler bis zur Klärung des notwendigen lokalen/regionalen Angebotes für Betreuungsangebote aufrecht zu erhalten und mit den Bestellern abzustimmen.

- **Einstellen des Nachtangebotes ab 20./21./22. März 2020 (Anordnung)**
  Die Nachtangebote an Wochenenden fallen bis auf Weiteres aus.

- **Keine Extrafahrten und Gruppenreisen (Anordnung)**
  Sämtliche Extrafahrten, historische Fahrten sowie Gruppenreisen bis zum 26. April 2020 sind abzusagen. Geplante Beiwagen sind nicht mehr zu führen.
  SBB und PostAuto empfehlen, dass die Transportunternehmungen die Kosten für abgesagte bzw. nichtangetretene Reisen den Kunden vollständig erstatten.

- **Ratenzahlungen bei reduzierten oder ausgesetzten Angeboten ausserhalb des RPV (Empfehlung)**
  Die Mehrheit der Transportunternehmen ist nicht nur im Regionalen Personenverkehr tätig, sondern erbringt auch Leistungen im Ortsverkehr, im Schülerverkehr oder weitere bestellte Angebote wie Sportkurse. Diese Verkehre sind ein wichtiger Pfeiler der Transportunternehmen und die TU sind dringend auf die Einnahmen angewiesen, damit sie das Personal und Kosten für die Fahrzeuge bezahlen können. Dies gilt auch dann, wenn im Moment keine oder nur reduzierte Leistungen erbracht werden können.

  Eine gesamtschweizerisch einheitliche und solidarische Lösung ist Voraussetzung, um die Rechtsgleichheit zwischen den TU und zwischen den Bestellern wie auch eine korrekte Abrechnung der einzelnen Sparten sicherzustellen. Die Lösungsfindung erfordert Diskussionen zwischen den TU und den Bestellern. Dies braucht Zeit.

  Das BAV erwartet im RPV, dass die RPV-Ratenzahlungen unverändert geleistet werden. Nach Rücksprache mit dem BAV und den kantonalen Bestellern bitten wir deshalb alle Gemeinwesen, die Ratenzahlungen entsprechend den bestehenden Angebotsvereinbarungen und Verträgen unverändert auszurichten. Gleichzeitig verpflichten sich die TU, wo immer möglich Kosteneinsparungen zu erzielen.

Den TU wird empfohlen, die fälligen Zahlungen unverändert einzufordern. Verhandlungen über einzelne Angebote werden eine einheitliche Lösungsfindung erschweren und sind deshalb aktuell nicht vorgesehen.

3. Kundeninformation und Verkauf

- **Kundeninformation ist jederzeit sicherzustellen (Anordnung)**
  - Die Kundinnen und Kunden sind auf den üblichen Informationskanälen in Fahrzeugen und Haltestellen (Bildschirme, Abfahrtsanzeiger und Durchsagen) über neue Empfehlungen und Massnahmen im öffentlichen Verkehr zu informieren.
  - Betriebseinschränkungen sind entweder über das Login auf www.allianceswisspass.ch (falls vorhanden) oder an das Traffic Control Center (TCC) der SBB per Mail an him@sbb.ch zu melden.
  - Falls die Apps von Transportunternehmen die angepassten Fahrpläne nicht rechtzeitig abbilden können, sind die Kundinnen und Kunden in der App darauf hinzuweisen.

- **Anpassung von Öffnungszeiten oder Schliessung von bedienten Verkaufsstellen (Empfehlung)**
  Bei tiefem Kundenaufkommen können die Transportunternehmungen bediente Verkaufsstellen schliessen oder Öffnungszeiten anpassen. Die Kundeninformation hat direkt an den betroffenen Standorten zu erfolgen.

- **Einheitliche Kundeninformationen (Empfehlungen)**
  Prägnante und im ganzen öffentlichen Verkehr identische Kundeninformation ist zentral, damit sich die Kundinnen und Kunden in der speziellen Lage im öV möglichst gut zurechtfinden. Die Kundinnen und Kunden werden auf den üblichen Informationskanälen in den Bahnhöfen, Zügen, Bussen und Haltestellen (Bildschirme, Abfahrtsanzeiger und Durchsagen) über neue Empfehlungen und Massnahmen im öffentlichen Verkehr informiert. Der Onlinefahrplan auf sbb.ch wird laufend aktualisiert. Die entsprechenden Sprachregelungen von SBB und PostAuto steht den TU als Vorlagen zur Verfügung. Die Vorlagen existieren für Fahrplananpassungen, social distancing und Nachtbusse in Deutsch, Französisch und Italienisch und umfassen alle relevanten Kommunikationskanäle (Durchsagen, Bildschirme, Online, Haltestellen).

- **Vermeidung von Freizeitverkehr und Velotransporten (Empfehlung)**
  Der Bundesrat hat in den letzten Tagen seinem Appell an die Bevölkerung, zu Hause zu bleiben, Nachdruck verliehen. Dies auch im Hinblick auf das kommende sonnige Wochenende und die Ostertage. Um unnötigem Freizeitverkehr vorzubeugen, steht es den Transportunternehmen offen, den Velotransport einzustellen. Postauto beabsichtigt die Einstellung der Velotransporte in touristischen Gebieten bereits ab diesem Wochenende umzusetzen.
  Auf www.postauto.ch/covid-info stehen unter der Rubrik «Kundeninformation» diverse Vorlagen für die Information der Kunden zur Vermeidung von Freizeitverkehr bereit.

- **Einstellen der Ticketkontrolle (Anordnung)**
  Die Ticketkontrolle wird eingestellt. Es gilt weiterhin die Ticketpflicht. Die Kundinnen und Kunden werden auf alternative Verkaufskanäle, insb. online/mobile oder Automaten, hingewiesen.

- **Tarifarische Fragen (weiterführende Information)**
  Die öV-Branche möchte den Inhaberinnen und Inhabern eines General-, Verbund-, Strecken- und Moduljahresabonnements, welche aufgrund der «Aussergewöhnlichen Lage» den öffentlichen Verkehr nicht benutzen können, eine adäquate Entschädigung zukommen lassen. Sie ist daran, eine einheitliche Lösung für die ganze Branche zu erarbeiten. Auf dieser Seite informiert die öV-Branche laufend über Änderungen bei den Sortimenten sowie den Tarifbestimmungen im Zuge der «Aussergewöhnlichen Lage» aufgrund des Coronavirus und hält die Antworten auf die wichtigsten tarifarischen Fragen fest.

4. Personal

- **Fahrpersonal älter als 65 Jahre (weiterführende Information)**
  Triebfahrzeugführende (Eisenbahn, Tram), Linienbuschauffeure, Zugbegleiter und Mitarbeitende in den Betriebszentralen, die seit Beginn der COVID-19-Phase 65-jährig geworden sind oder in den nächsten Tagen und Wochen 65-jährig werden, dürfen gemäss BAG unter folgenden Bedingungen weiterarbeiten:
  - Sie erfüllen die verkehrsmedizinischen Anforderungen nach den Zulassungsverordnungen.
  - Sie haben keine vorbelastenden Krankheiten wie z.B. Asthma.
  - Sie fühlen sich gesund.

  Hierbei handelt es sich um Muss-Kriterien, die alle erfüllt sein müssen.
  Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereits im Ruhestand sind, dürfen nicht wieder beschäftigt werden. Sie gehören zur Risikogruppe.

- **Instruktion von betriebsnotwendigem Personal (Anordnung)**
  Grundsätzlich ist es derzeit untersagt, Fahrschulungen durchzuführen. Instruktionen zur unbedingt notwendigen Wissensvermittlung von Person zu Person beim betriebsnotwendigen Personal, z.B. Instruktion auf einer Buslinie an einen «Ersatz- oder Aushilfschauffeur», sind jedoch gemäss dem BAG zulässig. Solche Instruktionen fallen unter die Bestimmungen nach Art. 6 Abs. 3 in der COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 16. März 2020. Sie sind möglich, wenn:
  - Die Hygieneempfehlungen «so schützen wir uns» strikte eingehalten werden;
  - Das Social distancing eingehalten werden kann

  Ein Antrag zur Bewilligung der Wiederaufnahme der betrieblichen Ausbildung wurde beim BAG eingereicht.

- **Sistierung der medizinischen Untersuchungen (weiterführende Information)**
  Das BAV hat den TU mit Schreiben vom 19. März 2020 Folgendes bestätigt: Es werden keine Einwände gegen den weiteren Einsatz von sicherheitsrelevantem Personal erhoben, wenn aktuell deren periodische medizinischen Untersuchungen nicht durchgeführt oder die Gültigkeit von Führerausweisen und Bescheinigungen nicht erneuert werden können.

- **CZV-Kurse (Anordnung)**
  CZV-Schulungen dürfen nicht durchgeführt werden. Gemäss Verfügung des ASTRA vom 17.03.2020 gilt: Inhaber und Inhaberinnen von Fähigkeitsausweisen nach Artikel 6 CZV und von Ausbildungsbestätigungen nach Artikel 4 CZV, die am 9. März 2020 oder später abgelaufen sind (Art. 4 sowie 9 Abs. 1 und 2 CZV), dürfen auf dem Gebiet der Schweiz weiterhin Güter oder Personen transportieren.

- **Einstellen von manuellen Erhebungen (Anordnung)**
  Durch Mitarbeitende manuell durchgeführte Frequenz- und Fahrausweisstrukturerhebungen in Fahrzeugen werden ausgesetzt.

- **Arbeitszeitgesetz AZG (Empfehlung)**
  Das BAV hat am 20. März 2020 ein Merkblatt zur Anwendung des AZG während der ausserordentlichen Lage veröffentlicht. Darin wird beschrieben, wie vorzugehen ist, falls das AZG aus definierten Gründen nicht eingehalten werden kann.

- **Kurzarbeit (Empfehlung)**
  In einem Schreiben fordert das BAV die betroffenen Transportunternehmen auf, Voranmeldungen von Kurzarbeit bei den kantonalen Amtsstellen einzureichen. Für die Bearbeitung der Voranmeldung ist die Amtsstelle des Kantons zuständig, in dem sich der Hauptsitz des Betriebs befindet.

- **Kurzarbeit und Austauschplattform im Personalbereich (weiterführende Information)**
  Der Verband öffentlicher Verkehr (VöV) hat ein Merkblatt betreffend Kurzarbeit bei den Transportunternehmen ausgearbeitet. Der VöV hat sich überdies bereit erklärt, auf seiner Webseite eine Plattform zu schaffen, auf welcher die Transportunternehmen die von ihnen getroffenen Lösungen für personalrechtliche Fragestellungen austauschen können: http://www.voev.ch/corona-best-practice
  Diese Plattform befindet sich im Mitgliederbereich des VöV und ist mit Login geschützt. Die TU können Beiträge an roger.baumann@voev.ch senden.

5. Fahrzeuge

- **Fahrgastzählung / AFZ (Empfehlung)**
  Die Fahrgastzählung kann bis auf weiteres ausgesetzt werden. Die aufwändige Disposition der Zählfahrzeuge fällt damit weg.

- **Fahrzeugzulassungen (weiterführende Information)**
  Bezüglich Fahrzeugprüfung ist es nicht gelungen, eine einheitliche Lösung zu finden. Die Situation ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich, einzelne Strassenverkehrsämter haben geschlossen. Das ASTRA hält fest, dass sämtliche Fahrzeuge ohne Weiteres weiterverwendet werden können, solange sie nicht vom Strassenverkehrsamt zur Prüfung aufgeboten werden. Bereits erfolgten Aufgeboten ist Folge zu leisten oder es ist mit dem betroffenen Strassenverkehrsamt eine Verlängerung der Prüffrist zu vereinbaren. Die Transportunternehmen sind in jedem Fall für die Sicherheit der Fahrzeuge verantwortlich.

- **Desinfektion der Fahrzeuge (Empfehlung)**
  Das BAG empfiehlt eine tägliche Reinigung der Busse mit normalem Putzmittel. Die meisten Transportunternehmen haben das Fahrpersonal mit persönlichem Desinfektionsmittel sowie Desinfektionstücher zur Reinigung des Fahrerarbeitsplatzes (vor allem Mikrofon, Steuerrad, Display, Kasse) ausgestattet. Die Systemführerin unterstützt dieses Vorgehen. Es kann jedoch zu Lieferengpässen bei Desinfektionsmitteln kommen. Deshalb wird empfohlen, notfalls mit den kantonalen Krisenstäben Kontakt aufzunehmen, da diese oftmals die Priorisierung für die Zuteilung machen. Es gilt zu beachten, dass die Kantone keine häufigere Desinfektion verlangen können, weil die Mittel dafür gar nicht vorhanden sind. Wenn es hier zu Differenzen kommt, dann können sich die Kantone an den Systemführer Strasse wenden.

- **Klimaanlagen und Lüftungen (Empfehlung)**
  Die arbeitsmedizinischen Abklärungen des BAV, in Rücksprache mit dem BAG, haben ergeben, dass es derzeit keine Anhaltspunkte für eine Übertragung des Coronavirus über Klimaanlagen und Lüftungen gibt. Diese Einschätzung wird von PostAuto und weiteren Transportunternehmungen geteilt. Wir empfehlen deshalb, Klimaanlagen und Lüftungen in Bussen und Trams nicht abzuschalten.